

Bekanntmachungsvermerk

Der nachstehend abgedruckten Ersten Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Frankenhausen (SonderNutzGebührenS-1.ÄndS-BFH) wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 28.09.2015 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt „Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen“.

Bad Frankenhausen, den 05.10.2015

~~Ströjc~~
Bürgermeister



Erste Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Frankenhausen (SonderNutzGebührenS-1.ÄnderS-BFH)

Vom 05.10.2015

Auf Grund der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S.82), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285,329), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S.82), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S.273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S.45) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 28.Juni 2007 (BGB. I S.1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S.1388) hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 17. September 2015 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen – Sondernutzungsgebührensatzung (SonderNutzGebührenS) (Gebührenverzeichnis zur SonderNutzGebührenS)

Vom 05.10.2015

Geb.-Ziffer	Sondernutzungsart	Sondernutzungsgebühr
1.	Längs- oder Querverlegung von Leitungen, Schienen- oder Seilbahnen, Gleisen, Förderbändern	
1.1	Ober- und/oder unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich Masten (z.B. Baustromkabel, Baugruben-entwässerungsleitungen) <ul style="list-style-type: none">• Querungen• Längsverlegungen	1,00 € x Meter x Tage 0,10 € x Meter x Tage
1.2	Schienen- oder Seilbahnen, Gleise <ul style="list-style-type: none">• Querungen• Längsverlegungen	0,50 € x Quadratmeter x Tage 0,05 € x Quadratmeter x Tage
1.3	Förderbänder und Ähnliches, einschließlich Masten, Schächten und Ähnlichem <ul style="list-style-type: none">• Querungen• Längsverlegungen	1,00 € x Quadratmeter x Tage 0,10 € x Quadratmeter x Tage
2.	Schilder, Pfosten, Masten (Mastbäume)	
2.1	Hinweisschilder, Pfosten, Masten bis 0,40 m ²	30,00 € x Anzahl (Stück) x Jahre

2.2	Hinweisschilder, Pfosten, Masten über 0,40 m ² sowie Werbeschilder	40,00 € x Anzahl (Stück) x Jahre	
2.3	Pfosten oder Masten außerhalb einer Nutzung nach 2.1 oder 2.2.	30,00 € x Anzahl (Stück) x Jahre	
3.	Gerüste	0,60 € x Grundfläche (m ²) x Wochen	
4.	Zäune, einschließlich Bauzäune, zur Sicherung von Gefahrenstellen		
4.1	ohne Werbung	0,60 € x Umzäunte Fläche (m ²) x Wochen	
4.2	mit Werbung	1,20 € x Umzäunte Fläche (m ²) x Wochen	
5.	Bauwagen, Bauhütten, Werkzeugwagen, Werkzeughütten, Toilettenwagen, Toilettenhäuschen, Baumaschinen, Baufahrzeuge, Baucontainer (nur vorübergehende Aufstellung)	0,60 € x Grundfläche (m ²) x Wochen	
6.	Lagerung von Baumaterial	0,60 € x Grundfläche (m ²) x Wochen	
7.	Überfahren von Gehwegen	0,60 € x Grundfläche (m ²) x Wochen	
8.	Aufgrabungen aller Art mit Ausnahme von a) Nutzungen gemäß § 23 Thüringer Straßengesetz und § 8 Abs.10 Fernstraßengesetz b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind		
8.1	bei einer Baugrubenbreite bis zu 1,00 m	2,50 € x Fläche der Aufgrabung (m ²) x Tage	
8.2	bei einer Baugrubenbreite über 1,00 m	5,00 € x Fläche der Aufgrabung (m ²) x Tage	
9.	Bauliche Anlagen		
9.1	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske, Schaufenster, Schaukästen oder Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden	0,60 € x Grundfläche (m ²) x Tage	9.2
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen	0,60 € x Grundfläche (m ²) x Tage	9.3
9.4	Markisen	1,00 € x Überdeckte Fläche (m ²) x Jahre	
9.5	Verladestellen, Großwaagen	5,00 € bis 50,00 € x Quadratmeter x Jahre	
10.	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann		
10.1	Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m	<u>Zu Gebührenziffern 10.1 bis 10.5:</u> Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks,	
10.2	Bauteile, soweit sie nicht unter die		

Gebührezziffern 9.2 bis 9.5 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,00 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m, überragt wird

bezogen auf den Quadratmeter. Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils bauaufsichtlich genehmigten Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.

Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis besteht die Möglichkeit der Kapitalisierung. Bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung beträgt die Mindestgebühr 25,00 € pro Jahr.

10.3	Kellerlichtschächte und Betriebschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	20,00 € x Grundfläche (m ²) x Jahre
10.4	Arkaden und Unterbauungen	20,00 € x Grundfläche (m ²) x Jahre
10.5	Podeste, Kragdächer und Treppenanlagen, fest verbunden mit Gebäude oder Straßenkörper,	20,00 € x Grundfläche (m ²) x Jahre

11. Gewerbliche Veranstaltungen

11.1	Ausstellungswagen	0,50 € x Grundfläche (m ²) x Tage
11.2	Verkaufsstände	5,00 € x Grundfläche (m ²) x Wochen
11.3	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	
11.3.1	in den Monaten Mai bis September	1,00 € x Quadratmeter x Monate
11.3.2	in der übrigen Jahreszeit	0,75 € x Quadratmeter x Monate

Zu Gebührezziffer 11.3:

Auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Sanierungsgebiet (siehe anliegende Liegenschaftskarte) wird verzichtet, wenn folgende Mindeststandards eingehalten werden:

- a) Möblierung in Holz, Holz-Metall-Konstruktion, Rattan oder in Rattanoptik,
- b) Pflanztröge in Holz oder Keramik oder aus Recyclingmaterial,
- c) Bepflanzung mit einheimischen Sträuchern oder sonstigen einheimischen Pflanzen.

11.4	Ausstellungsstände und/oder Ausstellungsgegenstände vor Ladengeschäften während der gesetzlichen Ladeneröffnungszeiten	
11.4.1	bis 5,00 Quadratmeter	0,00 €
11.4.2	über 5,00 Quadratmeter bis maximal 15,00 Quadratmeter	pauschal 100,00 € pro Kalendermonat

Hinweise: Erlaubt sind maximal 15,00 Quadratmeter pro Ladengeschäft. Die Sondernutzung von mehr als 15,00 Quadratmetern öffentlichen Straßen- und/oder Gehraumes durch Ausstellungsstände und/oder Ausstellungsgegenstände vor Ladengeschäften wird als unerlaubte

- Sondernutzung nach Ordnungswidrigkeitenrecht mit Bußgeld geahndet (§ 11 Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Frankenhausen). Die Ausstellungsstände und/oder Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten aus dem öffentlichen Straßen- und/oder Gehwegraum vom Nutzer zu entfernen.
- 11.5 Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührensatzungen 12.1 und 12.2.1) 5,00 € x Quadratmeter x Wochen
- 11.6 Stellplätze für Müll- und Recyclingbehälter 1,50 € x Quadratmeter x Wochen
- 12. Übermäßige Straßenbenutzung i.S.d. StVO**
- 12.1 Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung 100,00 € bis 250,00 € x Tage
- 12.2 Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen**
- 12.2.1 für wirtschaftliche Zwecke 25,00 € x Gerät x Tage
- 12.2.2 für nichtwirtschaftliche Zwecke 5,00 € x Gerät x Tage
- 12.3 Aufstellung von Großformat-Plakatträgern, mit Ausnahme von bis zu drei Plakatständern, die von Parteien längstens sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen zur Wahlwerbung aufgestellt werden, je Plakatständer 0,50 € x Anzahl (Stück) x Tage
- 12.4 Plakatierung an Lichtmasten, mit Ausnahme von bis zu 40 an den Masten vorder- und rückseitig angebrachten Plakatspaaren (insgesamt also 80 Plakate), die von Parteien längstens sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen zur Wahlwerbung aufgehängt werden, je Werbeplakat 1,50 € x Anzahl (Stück) x Wochen
- 12.5 Informationsstände 4,00 € x Anzahl x Tage
Für kirchliche, gemeinnützige oder kulturelle Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt Bad Frankenhausen liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.
- 12.6 Fahnen, Transparente, Banner u.Ä. 10,00 € bis 30,00 € x Wochen
- 12.7 Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen 35,00 € bis 150,00 € x Jahre
- 12.8 Freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.) 7,50 € x Quadratmeter x Wochen“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Frankenhausen, den 05.10.2015
Stadt Bad Frankenhausen

Stojc
Bürgermeister



Beschluss-Nr. 81-7/15
Eingangsbestätigung vom. 28.09.2015
Bekanntmachung im Amtsblatt am 14.10.2015